

**Organisationsregelung
für den Forschungsschwerpunkt
„Zentrum für Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung (ZSBH)“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 08.12.2017**

Auf Grund des § 12 Abs.2 Satz 3 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.November 2010, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 08.12.2017 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen:

1. Aufgabenbeschreibung

Der Forschungsschwerpunkt „Zentrum für Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung (ZSBH)“ dient der Weiterentwicklung der interdisziplinären Forschung im Bereich „Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung“, insbesondere zu Fragestellungen, die im Kontext erhöhter gesellschaftlicher Transformationsanforderungen an institutionalisierte Bildung entstehen bzw. entstanden sind, und um zur Qualitätsentwicklung von Bildungsprozessen beizutragen. Seine Aufgaben bestehen in der interdisziplinären Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung, der Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit und wissenschaftlichen Exzellenz ihrer Arbeit, der Koordination und Unterstützung interdisziplinärer Projekte der Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung, der Einwerbung kooperativer Drittmittel sowie der Graduierten- und Nachwuchsförderung.

2. Mitglieder

Grundsätzlich ist die Arbeit in dem unter Ziff. 1. beschriebenen Bereich der Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Forschungsschwerpunkt „Zentrum für Schul-, Bildungs- und Hochschulforschung (ZSBH)“. Dazu zählen insbesondere alle interdisziplinär kooperierenden, promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projekte im beschriebenen Bereich werden an den Aktivitäten des ZSBH beteiligt und können Mittel beantragen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von universitätsexternen, sogenannten „assozierten Mitgliedern“ möglich. Assoziierte Mitglieder werden an den Aktivitäten des Zentrums beteiligt, sind aber nicht stimmberechtigt (vgl. Punkt 3.). Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (Ziff.4) des Zentrums beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Koordinationsausschuss. Die Mitglieder des Zentrums sind

im Anhang aufgeführt.

3. Koordinationsausschuss

Die Mitglieder nach Ziff. 2 wählen einen Koordinationsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Erziehungswissenschaft
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Soziologie
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Psychologischen Instituts
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitskreises Fachdidaktik jeweils mit Stimmrecht und
- f) die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung mit beratender Stimme.

Die unter a) – e) genannten Einrichtungen können Vorschläge zur Wahl unterbreiten. Für den Fall, dass sich keine Vertreterin oder kein Vertreter aus einem der unter a) - e) genannten Einrichtungen zur Wahl zur Verfügung stellt, ist eine Wahl aus den verbleibenden vier Einrichtungen möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fachbereiche gehören dem Koordinationsausschuss mit beratender Stimme an.

Der Koordinationsausschuss kann sich um weitere Mitglieder ergänzen.

4. Aufgaben des Koordinationsausschusses

Der Koordinationsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des ZSBH von grundsätzlicher Bedeutung Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung der dem Forschungsschwerpunkt zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund
- c) Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie an die beteiligten Fachbereiche über die Arbeit des ZSBH
- d) Erstellung einer wissenschaftlichen Planung für die Weiterentwicklung des ZSBH entsprechend den Festsetzungen der Zielvereinbarung,
- e) Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder des ZSBH, bei denen die beteiligten Arbeitsgruppen über ihre Forschungsaktivitäten im Kontext des Forschungsschwerpunktes berichten,

- f) Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten bei Stellenanforderungen und Berufungen in relevanten Fächern,
- g) Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunktes und dessen Fortschreibung, bei Mittelanforderungen und einem Konzept zur Verteilung der Ressourcen für den Forschungsschwerpunkt,
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- i) Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der wissenschaftlichen Exzellenz, der internationalen Sichtbarkeit und der öffentlichen Darstellung des ZSBH
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung.

Der Koordinationsausschuss wird bei der Bewältigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Über deren Einrichtung, Besetzung und Finanzierung entscheidet der Koordinationsausschuss.

Der Ausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter bedienen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Buchstaben 4.c, 4.f und 4.h.

5. Vorsitz im Koordinationsausschuss

Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

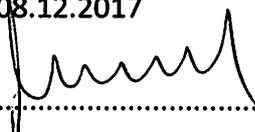
Die oder der Vorsitzende vertritt das ZSBH nach außen. Sie oder er bereitet insbesondere die Sitzungen des Koordinationsausschusses vor, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie oder er sorgt für die Erfüllung der in der Organisationsregelung festgelegten Aufgaben des ZSBH und des Koordinationsausschusses.

Im Übrigen wird auf § 25 Abs. 7 GO verwiesen.

6. Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Die Organisationsregelung des Forschungsschwerpunktes „Zentrum für Bildungs- und Hochschulforschung“ der Johannes Gutenberg-Universität vom 15.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 08.12.2017



.....

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch

Anhang: Mitglieder des Forschungsschwerpunktes „Zentrum für Bildungs- und Hochschulforschung“